Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/5/13 3Ob91/75, 3Ob49/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1975

Norm

EO §7 Bb1
EO §10a A

Rechtssatz

Gem § 10a EO genügt es, den Unterhaltsrückstand im Exekutionsantrag durch die Angabe des Zeitraumes, für den Unterhalt geschuldet wird, der bestimmten Höhe des Bruchteiles der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis sowie des Dienstgebers, bei dem sie der Verpflichtete im fraglichen Zeitraum bezogen hat, zu bezeichnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 91/75
  Entscheidungstext OGH 13.05.1975 3 Ob 91/75
- 3 Ob 49/76
  Entscheidungstext OGH 18.05.1976 3 Ob 49/76
  Vgl auch; Beisatz: Abweisung, wenn sich der betriebene Unterhaltsrückstand nicht errechnen läßt, weil nach Auskunft des Drittschuldners der Verpflichtete kein Lohneinkommen bezog. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0000615

Dokumentnummer

JJR_19750513_OGH0002_0030OB00091_7500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at